Kaisten
unser Dorf

Todesfall eines Angehörigen
Was ist zu tun?

„Kein Weg ist lang, mit einem Freund an der Seite“ ~ Japanische Weisheit

Inhaltsverzeichnis

Was tun bei einem Todesfall zu Hause? 3
Was tun bei einem Todesfall im Spital? 3
Wer ist zuständig für eine würdevolle Bestattung? 4
Wer organisiert die Abdankung oder die Abdankungsrede? 4
Wer verfasst die Todesanzeige? 5
Wer ist über den Tod der/des Verstorbenen zu informieren? 5
Welche Bestätigung des Todesfalls erhalten die Angehörigen? 6
Welche Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten gibt es in Kaisten? 6
Dürfen Auswärtige auch in Kaisten bestattet werden? 7
Was kostet eine Bestattung oder Beisetzung in Kaisten? 7
Wichtige Informationen zur Bestattung 8
Aufbahrung Friedhof Kaisten 8
Vor der Bestattung 8
Die Bestattung 8
Nach der Bestattung 8
Leidzirkulare auf dem Friedhof Kaisten 8
Erbschaft 8
Testament und Erbverträge 10
Steuerrechtliche Inventarisation 10
Erbausschlagung 10
Öffentliches Inventar 10
Erbbescheinigung 11
Grundbuchamt (bei Grundbesitz) 11
Testamentseröffnung, Erbbescheinigung 11
Wichtige Kontakte 12

Was tun bei einem Todesfall zu Hause?

Wer einen Angehörigen durch einen Todesfall zu Hause verliert, geht am besten wie folgt vor:

- Rufen Sie den Hausarzt der/des Verstorbenen zwecks Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung an
- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen
- Bewahren Sie Ruhe und nehmen Sie sich Zeit, um Abschied zu nehmen
- Wenden Sie sich an ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl. Zum Beispiel die nachstehenden Unternehmen, die jeweils Tag und Nacht erreichbar sind:

Bestattungsdienst Biaggi AG Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick	062 865 70 70 info@biaggi-ag.ch www.kondolieren.ch
Ahorn-Bestattungen Geissgasse 5 4310 Rheinfelden	061 851 43 43 info@ahorn-bestattungen.ch www.ahorn-bestattungen.ch
Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13 kontakt@bestattungsinstitut.ch www.bestattungsinstitut.ch

Was tun bei einem Todesfall im Spital?

Tritt der Todesfall Ihres Angehörigen im Spital ein, wird die Meldung des Todesfalls an das zuständige Zivilstandsamt direkt durch die Spitalverwaltung vorgenommen. Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen und nehmen Sie Abschied von der/dem Verstorbenen. Die Spitalverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren.

Wer ist zuständig für eine würdevolle Bestattung?

Vorweg: Eine würdevolle Bestattung obliegt den Angehörigen der/des Verstorbenen. Sind keine Angehörigen vorhanden, sorgt die Wohngemeinde für ein angebrachtes Begräbnis.

Falls kein letzter Bestattungswille durch die/den Verstorbenen schriftlich hinterlegt wurde, sind Sie befugt, dies als Angehöriger im Sinne der/des Verstorbenen erklären zu können. Es wird zwischen Urnen- und Erdbestattungen unterschieden. Einer Urnenbestattung geht eine Kremation der/des Verstorbenen voraus, welche durch den beigezogenen Bestatter und der Gemeindekanzlei Kaisten organisiert wird. Ebenfalls ist vor einer Urnenbestattung abzuklären, ob die/der Verstorbene ein Urnengrab (mit Grabstein oder Grabplatte), eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab oder eine Beisetzung zu einem bereits vorverstorbenen Angehörigen wünscht.

Wer organisiert die Abdankung oder die Abdankungsrede?

War die/der Verstorbene einer Landeskirche angehörig, sollten Sie das zuständige Pfarramt kontaktieren:

Römisch-katholisches Pfarramt Lindengasse 1 5082 Kaisten	062 874 24 76 / 062 874 13 45 pfarramt@kath-kaisten.ch
Evangelisch-reformiertes Pfarramt Hermann Suter-Strasse 5 5080 Laufenburg	062 874 26 60 pfarramt@refkirche-laufenburg.ch
Christkatholisches Pfarramt Kanzleistrasse 4 4313 Möhlin	061 853 16 90 sekretariat@christkathfricktal.ch

War die/der Verstorbene nicht Angehörige/r einer Konfession und wünscht sich trotzdem eine Abdankungsrede, können Sie sich bei Ihrem Bestatter über eine konfessionell neutrale Trauerfeier informieren.

Wer verfasst die Todesanzeige?

Der beigezogene Bestattungsdienst wird Ihnen auf Wunsch beim Verfassen von Todesanzeigen und Drucken von Trauerkarten unterstützend behilflich sein.

Falls Sie dies selber vornehmen möchten, steht Ihnen Fricktaler Medien AG als kompetenter Ansprechpartner zur Seite.

FRICKTALER MEDIEN AG	061 835 00 50
Baslerstrasse 10	info@fricktalermedien.ch
4310 Rheinfelden	www.fricktalermedien.ch

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeindekanzlei Kaisten die Todesanzeige im Informationskasten der Gemeinde aushängen.

Wer ist über den Tod der/des Verstorbenen zu informieren?

Ein Todesfall muss der Gemeindekanzlei Kaisten gemeldet werden. Damit Sie den Todesfall Ihres Angehörigen melden können, benötigt die Gemeindekanzlei Kaisten folgende Unterlagen respektive Angaben der/des Verstorbenen:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original, nur wenn der Tod in Kaisten eintrat)
- Familienbuch oder Familienausweise (falls vorhanden)
- Letzter Bestattungswille der/des Verstorbenen (falls vorhanden)
- Datum der Bestattung sowie die Wahl der Bestattungsart (siehe dazu „Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten“)

Die Einwohnerdienste informieren von Gesetzes wegen folgende Amtsstellen:

- Abteilung Steuern Gemeindeverwaltung Kaisten
- Abteilung Finanzen Gemeindeverwaltung Kaisten
- SVA Zweigstelle Kaisten
- Pfarramt bei Angehörigen der röm.-kath. Landeskirche
- Stimmregister
- Gerichtspräsidium (für den Fall, dass Testamente oder Erbverträge hinterlegt worden sind)

Diese Mitteilungen erfolgen immer auf schriftlichem Wege und gelten als Amtshandlungen.

Folgende Mitteilungen müssen durch die Angehörigen der/des Verstorbenen getätigt werden:

- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse BVG und AHV
- Versicherungen (Lebens-, Auto-, Haftpflichtversicherungen, etc.)
- Banken
- Post

Welche Bestätigung des Todesfalls erhalten die Angehörigen?

Angehörige der/des Verstorbenen können das Familienbuch der/des Verstorbenen zur Nachführung dem zuständigen Zivilstandsamt zustellen.

Zu jedem Zeitpunkt kann für eine verstorbene Person am Todesort, respektive beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt, eine Todesurkunde bestellt werden.

Welche Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten gibt es in Kaisten?

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Kaisten sieht folgende Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten vor:

- Grab für Erdbestattung
- Grab für Urne
- Gemeinschaftsgrab für Urnen
- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab
- Aschenausschüttung (nur Friedhof Ittenthal)

Genauere Auskünfte erhalten Sie von der Gemeindekanzlei Kaisten, Tel. 062 869 10 50, oder direkt aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement Kaisten.

Dürfen Auswärtige auch in Kaisten bestattet werden?

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Kaisten hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Kaisten beigesetzt werden.

Was kostet eine Bestattung oder Beisetzung in Kaisten?

Das Personal der Gemeindekanzlei und der Unterhaltsbetriebe wird ohne Kostenfolge für Sie als Angehörige folgende Dienstleistungen vornehmen:

- Administrative Tätigkeiten
- Kremationskosten (gemäss § 6 Bestattungs- und Friedhofreglement Kaisten)
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- Leistungen des Bauamtes
    - Öffnen des Grabes
    - Beisetzung der/des Verstorbenen
    - Einfassung und Trittplatten setzen zwischen den Gräbern
    - Schliessen und Herrichten des Grabes

Zu Lasten der Angehörigen gehen:

- Kosten des Sarges/Urne und letzter Dienst (z.B. Einsargung)
- Überführung der/des Verstorbenen in den Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude bzw. auf den Friedhof
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Grabmal
- Inschrift der Grabplatte beim Gemeinschaftsgrab

Die Grabplatzgebühren für nicht in Kaisten wohnhaft gewesene Verstorbene belaufen sich auf folgende Summen:

Grabplatzgebühren	**Erwachsene**		**Kinder**	
Reihengrab Erdbestattung	CHF	1‘000.00	CHF	400.00
Reihengrab Urnenbestattung	CHF	600.00	CHF	400.00
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung	CHF	400.00	CHF	400.00
Bestattungsgebühren	Nach Aufwand		Nach Aufwand	

Weitere Auskunft erhalten Sie bei der Gemeindekanzlei Kaisten, Tel. 062 869 10 50

Wichtige Informationen zur Bestattung

Aufbahrung Friedhof Kaisten

Die Aufbahrung ist ein wichtiges Element der Trauerarbeit. Auf dem Friedhof Kaisten haben Sie die Möglichkeit sich in Ruhe zu verabschieden. Wenn Sie für die Abdankungshalle vom Bestatter keinen Schlüssel erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der Gemeindekanzlei Kontakt auf. Wir händigen Ihnen jederzeit gerne einen Schlüssel aus.

Vor der Bestattung

Wenn Sie Wünsche und Vorstellungen zur Bestattung haben, teilen Sie diese den Unterhaltsbetrieben mit. Die Unterhaltsbetriebe sind darum bemüht die Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, die Abdankungsfeier auf dem Friedhof Esplen in Kaisten abzuhalten. Der gedeckte Vorplatz bietet für ca. 100 Personen Platz.

Die Bestattung

Wenn keine besonderen Wünsche an die Unterhaltsbetriebe getragen werden, findet eine kleine Gedenkfeier beim gedeckten Vorplatz statt. Die Urne oder der Sarg wird anschliessend durch die Mitarbeiter der Unterhaltsbetriebe zum Grab getragen (gefahren) und abgesenkt.
Falls Sie einen anderen Ablauf wünschen, besprechen Sie dies mit dem Pfarrer. Wenn die Urne durch Angehörige getragen werden möchte, reicht eine Mitteilung unmittelbar davor.

Nach der Bestattung

Nach der Bestattung können Sie den Friedhof so verlassen, wie Sie ihn angetroffen haben. Nachdem Sie gegangen sind, wird das Grab eingedeckt und der Blumenschmuck auf das Grab oder in unmittelbare Nähe gestellt. Alles wird durch die Mitarbeiter der Unterhaltsbetriebe erledigt.

Leidzirkulare auf dem Friedhof Kaisten

Beim gedeckten Vorplatz auf dem Friedhof Esplen in Kaisten steht für die Ablage von Leidzirkularen eine Box zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Box vor dem Verlassen des Friedhofes zu leeren.

Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers (von Gesetzes wegen).

Testament und Erbverträge

Testamente und Erbverträge müssen unverzüglich und ungeöffnet der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zur Testamentseröffnung eingereicht werden.

Bezirksgericht Laufenburg Gerichtsgasse 85 5080 Laufenburg	062 869 70 20

Steuerrechtliche Inventarisation

Gemäss den §§ 210 ff des Steuergesetzes ist die Inventurbehörde verpflichtet, ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zu diesem Zweck werden Sie die unterjährige Steuererklärung erhalten, verbunden mit der Bitte, diese innert 30 Tagen auszufüllen und der Abteilung Steuern unterzeichnet zuzustellen. Auf Grund Ihrer Angaben wird die Inventurbehörde das amtliche Inventar ausfertigen und den Erben zustellen. Die erbberechtigten Personen und die Verwaltungen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Sobald die unterzeichnete unterjährige Steuererklärung bei der Abteilung Steuern eingegangen und definitiv veranlagt ist, entfällt diese Verfügungssperre, vorbehältlich anders lautender Anordnung der Inventurbehörde.

Die Inventurbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse zum Nachteil von noch unbekannten Erben entzogen werden könnten.

Erbausschlagung

Aktiven und Passiven gehen mit dem Tod des Erblassers kraft des Gesetzes an die Erben über (Art. 560 ZGB). Die Passiven des Erblassers werden persönliche Schulden beim Erben. Gesetzliche und eingesetzte Erben können die Erbschaft ausschlagen (beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers). Die Frist beträgt 3 Monate. Für gesetzliche Erben gerechnet ab bekannt werden des Todes bzw. für eingesetzte Erben ab Zustellung der amtlichen Mitteilung durch das Bezirksgericht. Die Erben haften nicht nur mit dem geerbten, sondern auch mit dem eigenen Vermögen.

Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation der/des Verstorbenen?
Jeder Erbe, der die Befugnis hat die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers (Bezirksgericht Laufenburg) angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

Erbbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen. Das entsprechende Bestellformular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder unter www.ag.ch heruntergeladen werden.

Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz/Immobilien unmittelbar nach dem Tod des Erblassers. Die Verfügungsberechtigung hingegen erfolgt erst nach Eintrag ins Grundbuch. Die entsprechende Anmeldung muss schriftlich erfolgen und aufgrund einer Erbbescheinigung. Es wird empfohlen, den Erbgang auf jeden Fall beim Grundbuch anzumelden. Falls die Liegenschaft mit einer Hypothekarschuld belastet ist, empfiehlt es sich die Eintragung des Erbgangs zusammen mit der entsprechenden Hypothekar-Bank abzusprechen. Bei Liegenschaften ohne Hypothekarschuld kann die Anmeldung direkt beim Grundbuchamt beantragt werden.

Testamentseröffnung, Erbbescheinigung

Das Testament wird innert Monatsfrist seit Einreichung von der zuständigen Behörde eröffnet. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung des Testaments können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben von der zuständigen kantonalen Behörde die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. Die Erbbescheinigung bestätigt, dass die aufgeführten Erben – unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage – als Erben anerkannt sind.

Wichtige Kontakte

Gemeindekanzlei	Judith Berger	062 869 13 11 gemeindekanzlei@kaisten.ch
Inventur	Bahar Gürsoy	062 869 13 52 steuern@kaisten.ch
Unterhalt Friedhof	Unterhaltsbetriebe Kaisten Andreas Dreyer	079 416 99 58 unterhaltsbetriebe@kaisten.ch
Zivilstandsamt	Regionales Zivilstandsamt Laufenburg Gerichtsgasse 80 5080 Laufenburg	062 869 11 30 zivilstandsamt@laufenburg.ch
	Regionales Zivilstandsamt Aarau Laurenzenvorstadt 1 5000 Aarau	062 836 05 77 zivilstandsamt@aarau.ch
	Regionales Zivilstandsamt Rheinfelden Marktgasse 16 4310 Rheinfelden	061 835 52 38 zivilstandsamt@rheinfelden.ch
	Regionales Zivilstandsamt Baden Oberstadtstrasse 4 5400 Baden	056 200 84 30 zivilstandskreis@baden.ag.ch
	Regionales Zivilstandsamt Brugg Untere Hofstatt 4 5200 Brugg	056 448 90 90 zivilstandsamt@brugg.ch
Bestattungsinstitute	Bestattungsdienst Biaggi AG Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick	062 865 70 70 info@biaggi-ag.ch www.biaggi-ag.ch
	Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13 kontakt@bestattungsinstitut.ch
	Ahorn-Bestattungen Geissgasse 5 4310 Rheinfelden	061 851 43 43 info@ahorn-bestattungen.ch

Röm.-Kath Pfarramt	Römisch-katholisches Pfarramt Lindengasse 1 5082 Kaisten	062 874 24 76 / 062 874 13 45 pfarramt@kath-kaisten.ch
Ev.-Ref. Pfarramt	Evangelisch-reformiertes Pfarramt Hermann Suter-Strasse 5 5080 Laufenburg	062 874 26 60 pfarramt@refkirche-laufen-burg.ch
Christ.-kath. Pfarramt	Christkatholisches Pfarramt Kanzleistrasse 4 4313 Möhlin	061 853 16 90 sekretariat@christkathfricktal.ch
Ärzte	Dr. med. Markus Aellig Arzt für Allg. Medizin FMH Burgmattstrasse 13 5080 Laufenburg	062 874 18 19
	Dr. med. Thomas Bleile Arzt für Allg. Medizin FMH Marktplatz 6 5080 Laufenburg	062 874 10 59
	Dr. med. Felix Wunderlin Arzt für Allg. Medizin FMH Steig 1 5082 Kaisten	062 874 28 88
	Praxiszentrum Frick Hauptstrasse 44 5070 Frick	062 865 70 25 Notfall-Nr. 062 874 31 31
Grundbuchamt	Grundbuchamt Laufenburg Roter Löwe Marktplatz 6 5080 Laufenburg	062 869 46 20
Bezirksgericht	Bezirksgericht Laufenburg Gerichtsgasse 85 5080 Laufenburg	062 869 70 20
Zeitungen	Aargauer Zeitung, Redaktion Fricktal fricktal.info, Mobus AG Neue Fricktaler Zeitung AG	058 200 52 20 062 866 40 10 061 835 00 35